



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.10.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:44 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang	anwesend ab 19:58 Uhr
Bader, Max	
Becker, Klaus	
Brinkmann, Götz E.	
Brunner, Karl-Heinz	
David, Markus	
Enzensberger, Stefan	
Eser, Klaus	
Heinrich, Reiner	
Hendlmeier, Florian	anwesend ab 19:35 Uhr
Häberle, Barbara	
Lichtenstern, Vitus	
Lutz, Erich	
Mayer, Florian A.	
Raab, Elena	
Resch, Georg	
Scherer, Martin	
Singer-Prochazka, Irmgard	
Strecker, Pia	
von Thienen, Petra	
Widmann, Andreas	

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Hirner, Claudius

Neumeir, Armin

Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA

zu TOP 5-8

Herr Grabler

zu TOP 4

Abwesende:

Mitglieder

Drexl, Manfred

entschuldigt

Schamberger, Martina

entschuldigt

Spengler, Stefan

entschuldigt

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 21.09.2017
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2017/1818
4. Marktbeauftragter
Vorlage: 2017/1807
5. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1725-01
 - 5.1. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung - vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1725-03
 - 5.2. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Naturschutz vom 21.09.2017
Vorlage: 2017/1725-04
 - 5.3. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-05
 - 5.4. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-06
 - 5.5. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Verkehrswesen vom 05.09.2017
Vorlage: 2017/1725-07
 - 5.6. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 6: Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-08
 - 5.7. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 7: Landratsamt Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt vom 05.09.2017
Vorlage: 2017/1725-09

- 5.8. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 8: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1725-10
- 5.9. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 9: Bayernwerk Netz GmbH vom 18.09.2017
Vorlage: 2017/1725-11
- 5.10. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 10: Gemeinde Kissing vom 26.09.2017
Vorlage: 2017/1725-12
- 5.11. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 11: Staatliches Bauamt Augsburg vom 06.09.2017
Vorlage: 2017/1725-13
- 5.12. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 12: Regierung von Schwaben vom 28.08.2017
Vorlage: 2017/1725-14
- 5.13. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 13: Kreisgruppe Bund Naturschutz Bayern e.V. vom 28.09.2017
Vorlage: 2017/1725-15
- 5.14. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 14: Marktbaumeister Herr Lichtenstern vom 08.09.2017
Vorlage: 2017/1725-16
- 5.15. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 15: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom
14.09.2017
Vorlage: 2017/1725-17
- 5.16. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 16: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.08.2017
Vorlage: 2017/1725-18
- 5.17. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 17: Regionaler Planungsverband Augsburg vom 18.09.2017
Vorlage: 2017/1725-19
- 5.18. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 18: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-20
- 5.19. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" -
Abwägung Nr. 19: Dr. Wolfhard von Thienen vom 28.09.2017
Vorlage: 2017/1725-21

- 5.20. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" - Abwägung Nr. 20: Johannes, Maria und Ursula Janson und Clarissa und Rainer Streng vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1725-22

- 6. Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2017/1725-02

- 7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1729-01

- 7.1. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1729-03

- 7.2. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Naturschutz vom 21.09.2017
Vorlage: 2017/1729-04

- 7.3. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1729-05

- 7.4. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt vom 05.09.2017
Vorlage: 2017/1729-06

- 7.5. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 5: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1729-07

- 7.6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 6: Bayernwerk Netz GmbH vom 18.09.2017
Vorlage: 2017/1729-08

- 7.7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 7: Gemeinde Kissing vom 26.09.2017
Vorlage: 2017/1729-09

- 7.8. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 8: Regierung von Schwaben vom 28.08.2017
Vorlage: 2017/1729-10

- 7.9. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 9: Marktbaumeister Herr Lichtenstern vom 08.09.2017
Vorlage: 2017/1729-11

- 7.10. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 10: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 14.09.2017
Vorlage: 2017/1729-12
- 7.11. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 11: Regionaler Planungsverband Augsburg vom 18.09.2017
Vorlage: 2017/1729-13
- 8. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2017/1729-02
- 9. Gebühren- und Beitragskalkulation für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung sowie die Wasserversorgungseinrichtung
Vorlage: 2017/1784
- 10. Erweiterung des Bauhofs Mering
Vorlage: 2017/1497-01
- 11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 15.09.2017 "Für ein giffreies Mering"
Vorlage: 2017/1817
- 12. Bekanntgaben
- 13. Anfragen
- 13.1. Anfrage 1 des Herrn MGR David zum Sachstand "Baustelle in der Herzog-Wilhelm-Straße"
Vorlage: 2017/1833

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 21.09.2017

Gegen die Niederschrift vom 21.09.2017 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt als genehmigt.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Vorlage: 2017/1818

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2017 bekannt:

TOP 2

Genehmigung eines Notarvertrages, URNr. 1236 D vom 01.08.2017, Verkauf eines Grundstückstreifens am Bahnhofring

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom Inhalt der Urkunde 1236 D vom 01.08.2017 Kenntnis und genehmigt diese vollinhaltlich.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 08.03.2016 hat der Marktgemeinderat beschlossen, einen Marktbeauftragten auf 450,00 Euro-Basis in der Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Die Einstellung soll erst nach Erstellung eines Aufgabenprofils erfolgen. Für die Aktivitäten des Citymanagers, wie er damals noch hieß, sollte im Verwaltungshaushalt ein Etat von 5.000,00 Euro jährlich bereitgestellt werden.

Dieser Abstimmung ging eine Vorgeschichte voraus.

Mit Schreiben vom 15.11.2015 beantragte die CSU-Fraktion unter Ziffer 4 die Einplanung einer 450,00 Euro Kraft in den Haushaltsentwurf des Jahres 2016 zur Beratung und Schaffung eines Markt-Managers.

Das Thema wurde am 08.12.2015 im Hauptausschuss beraten und vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt mit Mering Aktuell ein Aufgabenprofil zu erarbeiten.

Am 14.12.2015 fand eine Besprechung mit den beiden Vorsitzenden von Mering Aktuell statt. Das Ergebnis des Gesprächs mündete in der Beschlussvorlage zur Hauptausschusssitzung am 19.01.2016.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Beschluss wurde in einzelnen Worten abgeändert. Vor Einstellung sollte die Erarbeitung eines Stellenprofils erfolgen. Hiermit wurde die Fraktionssprecherrunde beauftragt.

Die Fraktionssprecherrunde fand am 18.04.2016 statt. Dort wurden folgende Aufgabenziele festgelegt:

1. Mediator zwischen Einzelhandel/Geschäftswelt und Gemeinde
2. Unterstützung ehrenamtlichen Engagements bei organisatorischen Fragen.
Bestehende Veranstaltungen bleiben natürlich weiterhin in der Verantwortung der bisherigen Organisatoren.
3. Anlaufstelle für Geschäftsleute

Weiter wurde dort festgelegt, dass zur Personalfindung keine förmliche Stellenanzeige erfolgt um Kosten zu sparen. Es soll lediglich im Paaranzeiger auf das Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung hingewiesen werden.

Mit Mail vom 15.05.2016 monierte Frau Marktgemeinderätin von Thienen, dass die Fraktionssprecherrunde ihre Arbeit vorgenommen und die Stellenbeschreibung erarbeitet hat. Sie betonte, dass die Fraktionssprecherrunde kein beschließendes Gremium ist und dass es deshalb nochmals beim zuständigen Gremium auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte. Dies geschah in der Sitzung am 07.06.2016. Dort wurde die Aufgabenbeschreibung, die von der Fraktionssprecherrunde erarbeitet worden war, bestätigt und die Vorgehensweise bei der Personalfindung nachträglich gebilligt.

Im Juni 2016 haben sich insgesamt 4 Personen gemeldet, wovon dann letztendlich nur ein Bewerber übrig blieb. Dieser hat dann in Eigeninitiative und mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters mehrere Gespräche mit Repräsentanten von Mering Aktuell geführt, um die Erwartungen der Mitglieder von Mering Aktuell an den Marktbeauftragten kennenzulernen. Er wies anschließend in Telefongesprächen mit dem 1. Bürgermeister darauf hin, dass es unterschiedliche Erwartungen und Auffassungen seitens Mering Aktuell und der Gemeinde über die Tätigkeiten und Aufgaben eines Marktbeauftragten gäbe. Er bat daher um eine Diskussion auf Fraktionssprecherebene zusammen mit Vertretern von Mering Aktuell. Diese fand am 12.01.2017 statt. Eine genauere Festlegung als im Beschluss des Hauptausschusses vom 07.06.2016 gelang nicht.

Der Bewerber bat sich Bedenkzeit und weitere Hintergrundgespräche mit den Gewerbetreibenden aus.

Die Besprechungen mit dem Bewerber ergaben nunmehr, dass die Angelegenheit von Grund auf angegangen werden müsse. Es soll zunächst im Rahmen einer Projektarbeit

- eine Analyse/Bestandserhebung zum aktuellen Umfeld und zur aktuellen Situation des Meringer Einzelhandels und der Gewerbetreibenden,
- dringender Unterstützungsnotwendigkeiten einerseits
- sowie Unterstützungserwartungen andererseits jeweils aus Sicht der Befragten erarbeitet werden.

Bei Nachfragen ist er gerne zu persönlichen Gesprächen bereit. Die zu erstellende Projektdokumentation gibt dem Marktgemeinderat dann einen kumulierten Überblick über Vorstellungen, Notwendigkeiten und Erwartungen des Einzelhandels und der Gewerbetreibenden an die Gemeinde. Dies kann dann Grundlage für weitere diesbezügliche Beratungen, Vorgehensweisen und Entscheidungen des Gemeinderates sein.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Wirtschaftsförderung obliegt den Landkreisen. Dennoch ist es den Kommunen erlaubt als freiwillige Aufgabe ihren Ort attraktiv zu gestalten und zu präsentieren, solange keine direkte Wirtschaftsförderung stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: €
Jährlich: 11.000,00 €

Einnahmen:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Mittel für den Marktbeauftragten wären im Haushalts- und Finanzplan 2018 - 2021 bei HHSt. 7900-4140 mit 6.000,00 Euro sowie bei HHSt. 7900-6380 mit 5.000,00 Euro zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt in Abänderung des Beschlusses vom 07.06.2016 die Einstellung eines Marktbeauftragten. Dieser wird zunächst mit der Bestandserhebung der Situation und der Gegebenheiten der Meringer Geschäftswelt (Einzelhandel, Handwerk, Freiberufler) beauftragt.

Die Bestandserhebung erfolgt mittels Fragebogen und gegebenenfalls Einzelgesprächen. Das Ergebnis der Bestandserhebung ist dem zuständigen Gremium als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise zu präsentieren.

Die Einstellung erfolgt auf 450,00 Euro Basis mit einem Stundensatz von 20,00 Euro befristet auf 1 Jahr ab Vertragsunterzeichnung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 4

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1725-01

Geschäftsordnungsantrag von Frau MGRin von Thienen:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vertagung der TOP 5 bis 8, da ein Teil der Unterlagen erst zum Sitzungsbeginn nachgereicht wurde und darüber hinaus ausschließlich auf ein nicht mehr aktuelles Gutachten Bezug genommen werde.

Abstimmungsergebnis: 5 : 16

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße“ gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28. August 2017 bis einschließlich 29. September 2017 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Herrn Kreisbrandrat Ben Bockemühl
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
10.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
11.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
12.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
13.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Herzog
14.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
15.	Herr Küppersbusch im Hause
16.	Herr Lichtenstern im Hause
17.	Wasserwerk Herr Gerlsbeck
18.	Gemeinde Ried
19.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
20.	Handwerkskammer für Schwaben
21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
22.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
23.	Bayerischer Bauernverband
24.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH
26.	Energienetze Bayern (Erdgas)
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg
28.	LEW Verteilnetz GmbH
29.	LEW TelNet GmbH
30.	Kreishandwerkschaft Augsburg
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Von diesen 31 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 18 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (6 Fachstellen)
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeinde Kissing
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
12.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering
16.	Herr Lichtenstern im Hause
21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Herr Dehm vom Büro OPLA schildert in einem ausführlichen Vortrag nochmals die jüngsten Entwicklungen bis zum heutigen Projektstand.

Geschäftsordnungsantrag von Herrn MGR Heinrich:

Der Marktgemeinderat beschließt nach ausführlicher Debatte in die Beschlussfassung zu den TOP 5 - 8 einzutreten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 7

TOP 5.1 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung - vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1725-03

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2017:

mit Schreiben vom 28.08.2017 beteiligten Sie uns zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr., 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" des Marktes Mering.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Naturschutz, Denkmalpflege, Bauordnung, Verkehrswesen, Wasserrecht und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme dieser Fachstellen erhalten Sie anbei.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

1. In der Planzeichnung sollten die Abstände der Baugrenze zu den Verkehrsflächen (im Westen), zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (im Osten) und nach Süden zum Fuß und Radweg vervollständigt werden.

2. In den Textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 2.1 geregelt, dass unversiegelte Stellplätze sowie die Feuerwehrezufahrt bei der Ermittlung der GRZ nicht anzurechnen sind. Hierbei bitten wir zu beachten, dass Stellplätze bereits in geschotterter Form oder mit Rasengittersteinen als versiegelt im Sinne der GRZ zu bewerten sind. Die Regelung wurde also für derartige Stellplätze nicht greifen. Wir empfehlen zur Präzisierung das Wort "unversiegelt" in „versickerungsfähig“ zu ändern.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1) Die Bemaßung der Planzeichnung wird gemäß der Stellungnahme ergänzt.

Zu 2) Der Punkt 2.1 der textlichen Festsetzungen wird gemäß der Stellungnahme von „unversiegelt“ in „versickerungsfähig“ geändert“.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: 19 : 3

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 21.09.2017:

1. Einbindung des geplanten Industriegebietes in die Landschaft

1.1. Flächenbedarf für die Eingrünung des Industriegebietes

Im Bereich des geplanten Industriegebietes sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von 14 m zulässig. Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt. Daraus ergeben sich die Möglichkeiten, sehr großvolumige Baukörper zu errichten. Um diese Gebäude angemessen in die Landschaft zu integrieren, sind grünordnerische Festsetzungen erforderlich, die geeignet sind, einen in der Breite und Höhe abwechslungsreichen Ortsrand auszubilden. Der aktuelle Planentwurf sieht dafür auf erheblicher Länge des künftigen Ortsrandes lediglich einen Streifen von 6m vor. Auf diesem Streifen sind die gesetzlichen Grenzabstände gemäß AGBGB einzuhalten, d. h. alle Gehölze mit mehr als 2 m Höhe werden hier einen Grenzabstand von 4 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einhalten müssen. Damit verbleibt lediglich ein Streifen von 2 m, der mit Gehölzen über 2 m Wuchshöhe bepflanzt werden kann. Eine im Verhältnis zur Gebäudehöhe angemessene Eingrünung ist auf diesem Streifen nicht realisierbar. Wir empfehlen daher zumindest eine 10 bis 15m breite Eingrünung entlang des westlichen und nördlichen Randes des geplanten Industriegebietes einzuplanen.

1.2. Lage des Grünstreifens im Norden

Im Norden des Plangebietes ist eine Bepflanzung erst im nördlichen Anschluss an die dort geplante naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche auf den Fl. Nrn. 3194 (TF) und 3195 Gemarkung Mering vorgesehen. Wir bitten hier zu beachten, dass das vorgesehene Industriegebiet in einem bedeutenden Feldbrüterhabitat (u. a. für Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, etc.) zu liegen kommt. Vor diesem Hintergrund wäre darauf zu achten, die Eingrünung mittels Hecken- und Baumpflanzungen im unmittelbaren Anschluss an die baulichen Nutzflächen zu errichten, um die zu erwartenden Scheuchwirkungen nicht unnötig weit in die offene Landschaft auszudehnen. Wir empfehlen daher, die geplante Eingrünung im Norden an den unmittelbaren Rand der vorgesehenen Bauflächen (derzeit auf dem Grundstück Fl. Nr. 3194 Gemarkung Mering) zu verlegen und die im nördlichen Anschluss daran vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen zur freien Landschaft offen zu gestalten.

1.3. Pflanzenauswahl und Mindestanforderungen an Festsetzungen zur Eingrünung

Im aktuellen Planentwurf werden lediglich einige Baumpflanzungen festgesetzt. Strauchpflanzungen sind überhaupt nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der in diesem Gebiet zulässigen besonders dominanten Gebäudekomplexe sollte eine in Höhe und Breite gestufte Eingrünung auch unter Beteiligung von Strauchpflanzungen vorgesehen werden. Um eine ausreichende Flexibilität für die Detailgestaltung der Fläche zu behalten, kann z. B. auch die Festsetzung von Pflanzflächen in Form eines prozentualen Anteils an der Gesamtgrünfläche gewählt werden.

Neben einer klaren Festsetzung der Mindestpflanzdichte und der zulässigen Artenzusammensetzungen empfehlen wir dringend das Artenspektrum auch auf Sträucher auszudehnen.

2. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

2.1. Eignung der geplanten Maßnahmen

Maßnahmen zur Kompensation für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen auf Flächen hergestellt werden, die einerseits aufwertungsfähig und ande-

rerseits aufwertungsbedürftig sind. D. h. die vorgesehene Fläche muss u. a. frei von negativen Einflüssen sein und erwarten lassen, dass die geplante ökologische Aufwertung erreicht

werden kann. Die Auswahl von Naturschutzmaßnahmen soll sich an fachlichen Konzepten (wie z.B. dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) orientieren und eine gute, dem naturräumlichen Charakter entsprechende Entwicklungsperspektive aufweisen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, folgende Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Planungskonzeptes zu berücksichtigen:

Berücksichtigung der Zielaussagen des ABSP:

Das gegenständliche Plangebiet befindet sich vollständig im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Meringer Feld“ nach dem ABSP. Vorrangige Ziele sind hier die Stärkung der Vegetationsbrücke Lechtal zwischen den Alpen und der Donau durch Anlage von Magerstandorten (siehe u. a. ABSP Karte 2.3 und entsprechender ABSP-Text). Neben flächigen Maßnahmen (z. B. auf Ausgleichsflächen) eignen sich dazu auch die Herstellung von Säumen an linearen Strukturen. In vorliegendem Plangebiet würde sich die Anlage von derartigen Säumen z. B. auf einem ausreichend breit zu gestaltenden Grünstreifen entlang des westlichen Gebietsrandes anbieten. Der ohnehin einzuhaltende gesetzliche Grenzabstand für Gehölzpflanzungen kann dazu mit herangezogen werden. Auf eine entsprechende Gestaltung, die eine Einbeziehung der mageren Säume in angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen ausschließen müsste, wäre dabei aber zu achten.

Anschluss der Naturschutzflächen an die freie Landschaft / Vermeidung von Verinselungen: Ausgleichsflächen, die auch eine Bedeutung für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erlangen sollen, sind so anzulegen, dass sie für die Tierwelt als Nahrungs- Fortpflanzungs- und Ruhestätte erreichbar sind und somit Funktionen im Lebensraumkomplex für eine möglichst große Bandbreite unseres heimischen Artenspektrums übernehmen können. Flächen, die verinselt zwischen Industriegebieten und Verkehrsflächen liegen, sind dazu kaum geeignet. Vor diesem Hintergrund stellt sich die im aktuellen Entwurf dargestellte Konzeption, die einen erheblichen Teil der geplanten Naturschutzflächen genau zwischen geplantem Industriegebiet und bereits bestehenden Park & Ride Platz positioniert als außerordentlich ungünstig dar. Die Eignung dieser Flächen für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich muss daher ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre zu prüfen, ob nicht über eine Verschiebung der Bauflächen in Richtung Park & Ride Platz gleichzeitig eine Verlagerung der Naturschutzflächen an den westlichen oder nördlichen Rand des künftigen Industriegebietes umsetzbar werden könnte.

Regenrückhaltebecken (Ziffer 11.2):

Innerhalb der Ausgleichsfläche zwischen Industriegebiet und P & R - Platz ist auch eine große Fläche zur Regenrückhaltung vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass lediglich Rückhaltungen von unverschmutztem Niederschlagswasser (ausschließlich von Dachflächen) in naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen integriert werden können. Rückhaltebecken, die auch für die Einleitung des Niederschlagswassers von Hof- und Straßenflächen vorgesehen sind, können dagegen nicht gleichzeitig als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen anerkannt werden, da hier mit erheblichen für die heimische Tierwelt schädlichen Stofffrachten (u. a. Salzwasser im Winter) zu rechnen ist. Soweit Regenwasser aus diesen Bereichen eingeleitet werden soll, sind für diese Niederschlagswasserbeseitigung eigene Flächen abzugrenzen und diese aus den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auszugrenzen.

2.2. Festlegung der naturschutzfachlichen Ziele auf den Ausgleichsflächen Ein Teil des ermittelten naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs soll innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Im Satzungstext (siehe Ziffer 8.1) sind jedoch keinerlei fachliche Ziele für diese Flächen benannt. Als Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar sind nur echte ökologische Aufwertungen. Diese sind für die Flächen auch konkret festzulegen.

2.3. Kompensation über Ersatzzahlung

In Ziffer 8.1 wird dargelegt, dass 23.600 m² des ermittelten Kompensationsbedarfs für Natur und Landschaft in Form von Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG geleistet

werden sollen.

Die Möglichkeit der Ersatzzahlung ist jedoch bei den bauplanungsrechtlichen Regelungen zum Ausgleich nicht eröffnet. Der ermittelte Ausgleichsbedarf ist daher in Form von rechtlich und fachlich geeigneten Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan festzulegen.

3. Artenschutzrechtliche Aspekte

Die vorgelegte saP Vorprüfung bestätigt die Aussagen der unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 12.09.2016 zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Vögel. Wir empfehlen die Prüfung des besonderen Artenschutzes möglichst zeitnah durchzuführen, um planungsrelevante Ergebnisse rechtzeitig in den Bebauungsplan einarbeiten zu können. Angesichts des von der Gemeinde vorgesehenen Zeitplanes zur Realisierung bleibt rechtlich nur die Möglichkeit einer Worst-Case-Betrachtung. Damit kann ein Weg beschritten werden, der eine rechtskonforme Planung innerhalb des angestrebten Zeitplanes grundsätzlich möglich macht. Wir empfehlen aber, möglichst zeitnah in Grundstücksverhandlungen einzutreten, um die zu erwartenden Ergebnisse der saP rechtzeitig umsetzen zu können.

4. Breite der privaten Straßenverkehrsfläche

Die private Straßenverkehrsfläche im Westen der geplanten Bauflächen ist teilweise bis zu 20 m breit vorgesehen. Wir bitten hier zu prüfen, ob diese Breite zwingend erforderlich ist. Eine Verringerung der Breite dieser Erschließung zugunsten der Ortsrandeingrünung wird angeregt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1.1:

Der Markt Mering verweist darauf dass mittel bis langfristig die weitere gewerbliche Entwicklung sich westlich an das GI anschließen wird. Darüber hinaus ist im unteren Drittel eine deutlich größere Eingrünungsbreite als 6 m vorzufinden.

Zudem verweist der Markt Mering darauf dass eine konkrete Projektplanung dem Bebauungsplan zugrunde liegt, die insgesamt aufgrund der benötigten Hallengrößen wenig Spielräume übrig lässt.

Der Markt Mering prüft eine geringfügige Verlagerung der geplanten Hallen bis ca. 3 m nach Osten. Darüber hinaus können keine weiteren Veränderungen getroffen werden.

Zu 1.2:

Der Markt Mering wird die nördlich der Ausgleichsfläche festgesetzte Ortsrandeingrünung an den nördlichen GI Rand verlegen.

Zu 1.3:

Der Markt Mering wird eine differenzierte Festsetzung zur Eingrünung vornehmen.

Zu 2 -4:

Zur Erörterung fand am 04.10.2017 ein Abstimmungstermin mit Herrn Dr. Stickroth, Herrn Dehm, Frau Kaeschner, der Bauverwaltung des Marktes Mering und mit Herrn Wenger, Frau Rinsdorf und H. Richter vom LRA statt.

Ergebnis war die quantitative und qualitative Abstimmung der Suchräume für den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich.

Weiteres Ergebnis war die Abstimmung der erforderlichen Ausgleichsgrößen: Hier wurden ca. 1,5 ha für den naturschutzfachlichen Ausgleich und mindestens 1 ha, wenn möglich maximal ca. 1,5 ha für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (hier Brutvorkommen des Kiebitz) festgelegt.

Die Bauverwaltung ist derzeit in Aufbereitung der Konkretisierung der Ausgleichsflächen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Zu 1.1:

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung zu Teilen stattzugeben.

Zu 1.2:

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben.

Zu 1.3:

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben.

Zu 2 - 4:

Der Marktgemeinderat beschließt bezüglich der Anregungen zu 2. und 3. auf die Konkretisierung der Ergebnisse des Abstimmungstermines im LRA zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 5

**TOP 5.3 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-
austraße" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmal-
schutz vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-05**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.09.2017:

Im Nähebereich des Bebauungsplans befinden sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas die Bodendenkmäler D-7 -773 1-0008 "Siedlung oder Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" und D-7-7731-0009 "Straße der römischen Kaiserzeit". Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege, in Thierhaupten ist als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Markt Mering hat bereits die denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis für die Sonda-
gen eingeholt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 5.4 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbau-
meister vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-06**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.09.2017:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" und der Änderung des FNP im Parallelverfahren möchte die Gemeinde Baurecht für ein Industriegebiet schaffen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Gewerbefläche bereits dargestellt. Der zukünftige Bebauungsplan bleibt innerhalb dieser Flächendarstellung.

Die geplante Fläche wird im Osten durch die Bahnstrecke und die angrenzenden Parkplätze sowie im Süden durch die Bundesstraße B2 und weitere Parkmöglichkeiten begrenzt.

Im Norden und Osten liegen keine Begrenzungen vor; das Gebiet geht in die freie Landschaft über. Hier ist eine gute Eingrünung des Gewerbegebietes erforderlich, um einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft zu gewährleisten. Die geplante westliche Eingrünung wird dem nicht gerecht.

Am westlichen Geltungsbereich angrenzend liegt darüber hinaus ein Bodendenkmal, eine Straße aus der römischen Kaiserzeit. Eine der Breite des Bodendenkmals entsprechende Begrünung wäre gerade aufgrund dieser Situation zu begrüßen. Archäologische Grabungen, die unter Umständen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten, wären nicht notwendig. Das Bodendenkmal könnte im Sinne der Denkmalpflege unberührt erhalten bleiben.

Eine dem Wegverlauf folgende, landschaftsbildprägende Begrünung wäre denkbar, um die Siedlungsgeschichte sichtbar zu machen. Im Ergebnis müsste die private Straßenverkehrsfläche weiter nach Osten rücken. Die geplante Straßenbreite von bis zu 20 m erscheint überdimensioniert. Möglicherweise könnte die Erschließung flächensparender erfolgen.

Insbesondere aufgrund der guten Einsehbarkeit durch die vielbefahrene Umgehungsstraße B2 muss auf die Freiraumplanung im Gebiet entsprechend Wert gelegt werden.

Festgesetzte Grünzäsuren würden das Gebiet städtebaulich strukturieren und optischen auflockern.

Die erforderlichen Zäsuren sollten daher nicht zufällig und schrittweise durch die einzelnen Bauungen erfolgen, sondern im Vorfeld durch ein übergeordnetes Planungskonzept festgelegt werden. Wegeverbindungen zum Freiraum des Regenrückhaltebeckens, zum Parken und zu dem westlichen Gewerbegebiet wären möglich. Die Größe für das geplante Regenrückhaltebecken könnte, falls mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar, zugunsten dieser Flächen reduziert werden.

Der Gemeinde wird empfohlen die oben aufgeführten Anregungen in Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass eine Verbreiterung der Eingrünung im Westen aus zwei Gründen nicht umzusetzen ist: Dem Markt Mering liegt bereits ein konkretes Konzept für die Nutzung des Industriegebietes vor. Der Zuschnitt der Hallen lässt eine Verschiebung in östliche Richtung, wenn überhaupt dann nur marginal zu. Zudem wird durch den Markt Mering eine mögliche Erweiterung des Industriegebietes in westliche Richtung vorgesehen, d.h. eine Eingrünung in die freie Landschaft ist ggf. nicht gegeben, sondern sollte dann bei der Erweiterung des Industriegebietes berücksichtigt werden.

Bezüglich des Bodendenkmals weist der Markt Mering darauf hin, dass eine Vergabe von archäologischen Grabungen bereits eingeleitet wurde.

Der Markt Mering weist bezüglich der Breite der Straßenverkehrsfläche von 20 m darauf hin, dass diese Breite notwendig ist, da hier Wende- und Rangiermöglichkeiten für LKWs möglich sein müssen.

Der Markt Mering weist darauf hin, dass für das vorliegende Plangebiet zusammenhängende gewerbliche Flächen benötigt werden, daher ist eine Zäsur in Form von Wegeverbindungen und Grünflächen nicht zielführend. Für das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wurde mittels einer groben hydraulischen Berechnung die im aktuellen Planentwurf dargestellte Fläche als notwendige Größe für ein Regenrückhaltebecken ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen zur Erweiterung der westlichen Grünzäsur und Verkleinerung der Verkehrsfläche wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

**TOP 5.5 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-
austraße" - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Verkehrs-
wesen vom 05.09.2017
Vorlage: 2017/1725-07**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 05.09.2017:

Hinweis:

Zu Nr. 4.3 der Satzung vom 24.08.2017 darf noch auf folgendes hingewiesen werden: Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten. Auch durch innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestört werden. In solchen Fällen ist immer eine Beurteilung durch die Polizeiinspektion, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Bei Werbung innerorts:

- Die Werbeanlage ist so aufzustellen, dass das Sichtdreieck gem. RAST 06 freigehalten wird.
- Die Werbeanlage ist sturmsicher zu befestigen.
- Die Werbeanlage darf die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder täuschen.
- Die Werbeanlage darf nicht in Signalfarben ausgeführt werden.
- Einer allgemeinen Beleuchtung der Werbeanlage kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 5.6 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße" - Abwägung Nr. 6: Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1725-08

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.09.2017:

Sachverhalt:

Der Markt Mering beantragt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße“.

Stellungnahme: Wasserschutzgebiet (§ 52 WHG): Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gewässernähe (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG):

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt nicht im relevanten Bereich von nach Art. 20 BayWG genehmigungspflichtigen Gewässern.

Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG):

Ein kleiner Teil des Bebauungsplanes (Teilfläche von 3194, sowie Nord-Ost Ecke der Fl. Nrn. 3193 und 3192) liegt im Bereich des faktischen Überschwemmungsgebietes der Paar. Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht für den Bebauungsplan ist jedoch nicht gegeben.

Der Markt Mering hat jedoch abzuwägen, ob die Bauleitplanung die materiellen Kriterien des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt. Das Ergebnis dieser Abwägung ist darzulegen.

Außerdem wird durch die Bebauung Retentionsraum verdrängt. Dieser ist nach § 77 WHG umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Der Ausgleich ist bereits in der Planung enthalten und soll östlich der geplanten Hallen errichtet werden. Zur fachlichen Geeignetheit ist eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth einzuholen.

Wird durch den Geländeabtrag von ca. 20 cm Grundwasser freigelegt, oder findet ein Eingriff in die Grundwasserdeckschicht (2m oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstandes) statt, ist für den Retentionsraumausgleich ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Außerdem liegt der Bereich des Bebauungsplanes in einem Bereich, der laut des verbindlich erklärten Regionalplanes Nr.9 für die Region Augsburg als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und-rückhaltaus gewiesen ist. Ob hier ein Konflikt vorliegt, ist mit der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde abzuklären.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering verweist auf die Stellungnahme des WWA Donauwörth. Der Markt Mering verweist darauf, dass der kleine Teil der Überlagerung mit dem HQ 100 im Norden in Abstimmung mit dem WWA umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, der Anregungen zum HQ100 Ausgleich wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

**TOP 5.7 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-
austraße" - Abwägung Nr. 7: Landratsamt Aichach-Friedberg - Gesund-
heitsamt vom 05.09.2017
Vorlage: 2017/1725-09**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 05.09.2017:

zu den vorgelegten Plänen, in der Fassung vom 24.08.2017, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände. Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind dem zu erwartenden Bedarf entsprechend zu bemessen und zu verlegen.

Zusatzbemerkung:

Sollte das in Regenwasserzisternen gesammelte Regenwasser für Brauchwasserzwecke (Toilettenspülung, Gartenbewässerung, usw.) verwendet werden, ist Folgendes zu beachten:

- Bau und Betrieb einer Regenwassernutzanlage sollten nach den entsprechenden technischen Standards erfolgen (u.a. DIN 1989, Teil 1 bis Teil 4).
- Alle Zapfstellen, die mit dem Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988 mit meinem Schild - Kein Trinkwasser - zu kennzeichnen.
- Gemäß Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 2 sind Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Sollte für niederschlagsarme Zeiten eine zusätzliche Nachspeisung mit Trinkwasser in die Regenwasserbehälter erforderlich sein, so ist dies nur über einen freien Auslauf möglich.
- Eine Verbindung zwischen der zentralen Trinkwasserleitung und einer Regenwassernutzungsanlage ist nicht zulässig.
- Am Trinkwasser-Hausanschluss sollte für zukünftige Installationsarbeiten ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden: "Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen!"

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitsrechtlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Ausführungsplanung und können auf der Bauleitplanungsebene nicht abgewogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2017:

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 10 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungen.

2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.2.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.2.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.2.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser aufgeschlossen wird.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.3 Abwasserbeseitigung

2.3.1 *Kanalnetz und Regenwasserbehandlung*

Der Flächennutzungsplan erhält durch die Änderung ein neues Baugebiet. Die Abwasserentsorgung ist rechtzeitig vor der Ausweisung einer Bebauung aufzuplanen.

Das Baugebiet sollte wie geplant im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf nicht enthalten.

2.3.1.1 *Bestehendes Kanalnetz*

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Abwassermengen möglicherweise nur bedingt oder nicht mehr aufnehmen. Es ist vor Verwirklichung des Bauungsplanes zu überprüfen, ggf. zu überrechnen und anzupassen.

2.3.1.2 *Mischwasserentlastungen*

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, ob das im Baugebiet zu erwartende Schmutz- und ggf. Mischwasser (siehe Nr. 2.4.1.4) über eine Mischwasserbehandlungsanlage zur Kläranlage abgeleitet werden soll. Hierfür käme nur das RÜB VIII in Betracht. Diese Mischwasserentlastung wäre dann aber unter Einbeziehung der Fläche des Baugebiets möglicherweise nicht ausreichend dimensioniert, müsste daher noch rechnerisch nachgewiesen und gegebenenfalls den veränderten Berechnungsgrundlagen angepasst werden.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisternen mit Überlauf

2.3.1.3 *Niederschlagswasserversickerung*

Für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten - wie im Entwurf vorgesehen - entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“)

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.3.1.4 *Verschmutztes Niederschlagswasser*

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

- bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung (z. B. bei starker Luftverschmutzung durch Industriebetriebe o. Ä.). Wir empfehlen, hierzu die Abt. Umweltschutz des Landratsamtes zu hören

2.3.2 *Kläranlage*

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert. Wir empfehlen, zu dieser Frage zusätzlich die Stadt Augsburg als Betreiberin der Kläranlage im Bauleitverfahren zu beteiligen.

2.4 Oberirdische Gewässer

2.4.1 *Unterhaltung*

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

2.4.2 *Hochwasser*

Beim Abfluss eines 100-jährlichen Abflussereignisses in der Paar fließt ein Teilstrom des Hochwassers entlang der Westseite der Bahnlinie Augsburg-München nach Norden ab. Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes staut das Wasser flächig in die niederen Bereiche des Bebauungsplanes ein. Der verloren gehende Retentionsraum (vom Planer mit 346m³ angegeben) soll durch Abtrag von Fläche im Geltungsbereich des Bauleitplanes (TF von FINr. 3195 und 3194) geschaffen werden. Der Retentionsausgleich ist funktional an die Überschwemmungsfläche HQ 100 anzuschließen und in einer Plandarstellung sowie einer rechnerischen Bilanzierung dem WWA Donauwörth nachzuweisen.

Nach den Berechnungen des Überschwemmungsgebietes der Paar wird sich im Flutgraben entlang der Bahnlinie im Bereich der Überbrückung der Bahnlinie, also im Süden des Bebauungsplanes ein Hochwasserstand von 507,50 m ü. NN einstellen. Zum Schutz der geplanten Bebauung vor einer möglichen Überflutung empfehlen wir daher, die Nutzebene im Erdgeschoss auf mindestens 508,00 m ü. NN anzuheben.

Nach Durchführung des Hochwasserschutzes an der Oberen Paar (Bau des HRB Putzmühle und HRB Merching) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses nicht mehr geflutet.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{Extrem}) entsprechend den unter www.iug.bayern.de <<http://www.iug.bayern.de/>> veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten im unbebauten Zustand teilweise überflutet wird. Zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Ministerialschreiben UMS 52g-U4521-2014/37-21 vom 08.02.2016 an den Bayerischen Städtetag/Gemeindetag. Dieser Hinweis dient der Gefahrenabwehr und Sensibilisierung der Bauwerber, hat aber keine verbindliche Rechtswirkung.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise insbesondere in den Punkten 2.3.1 und 2.4.2 beachtet werden. Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering verweist darauf, dass der kleine Teil der Überlagerung mit dem HQ 100 im Norden in Abstimmung mit dem WWA umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Die Anregungen zum Umgang mit verschmutztem Niederschlagswasser werden beachtet.

Die angeregte Höhe des GI Geländes wurde bereits wie folgt festgesetzt:

„Der untere Bezugspunkt für die Gesamthöhe darf eine Höhe von 508,0 m ü. NN nicht unterschreiten.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen zum HQ100 Ausgleich wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 19 : 3

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 18.09.2017:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes so wie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate)

Vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach §1 23 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten so wie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für eine Ortsnetz Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Voraussichtlich wird aufgrund des hohen Leistungsbedarfes eine Übergabe - Transformatorenstation zum Anschluss der Gewerbehalle benötigt.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass Stationsgrundstücke zur Verfügung stehen. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Ausführungsplanung und können auf der Bauleitplanungsebene nicht abgewogen werden. Die Bayernwerk Netz GmbH wird frühzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 26.09.2017:

Der Marktgemeinderat des Marktes Mering hat in seiner Sitzung vom 24.08.2017 den Beschluss zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes gefasst und gleichzeitig die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB findet in der Zeit vom 28.08.2017 bis einschließlich 29.09.2017 statt.

Mit der Bebauungsplanaufstellung soll der dringende Bedarf des Marktes Mering zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben gestillt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind bereits gewerbliche Bauflächen in diesem Bereich dargestellt. Da der Bebauungsplan zwar im Wesentlichen, aber nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Beschluss:

Dem Bebauungsplan Nr.67 und der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mering wird nicht zugestimmt.

Begründung: Im Planungsbereich soll die Umgehungsstraße B2 (neu) verlaufen. Eine Trassenführung ist in der Planung nicht dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass noch keine abschließende Festlegung - weder in Form eines Entwurfes eines Raumordnungsverfahrens noch eines Entwurfes einer Planfeststellung des möglichen Verlaufes der neuen Umgehungsstraße B2 seitens des Staatlichen Bauamtes vorliegt. Nach aktuellem Stand der Erkenntnislage und der Informationen würde der Verlauf der Umgehungsstraße B2 westlich des Planungsumgriffes des Bebauungsplanes vorbeiführen. Eine Beeinträchtigung der Umgehungsstraße B2 kann daher seitens der Markt-gemeinde Mering nicht festgestellt werden.

Der Markt Mering verweist zudem auf seinen wirksamen Flächennutzungsplan in dem schon seit bald 15 Jahren das Gewerbegebiet westlich des Haltepunktes von St. Afra mit dargestellt ist, und bei dem damaligen Bauleitplanverfahren hatte weder die Gemeinde Kissing noch das Staatliche Bauamt hierzu Bedenken geäußert.

Auch das Staatliche Bauamt sieht in seiner Stellungnahme zu dem Bebauungsplan keine Beeinträchtigung an einer potenziellen Umgehungsstraße der B 2.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 06.09.2017:

das Staatliche Bauamt Augsburg nimmt zu den o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:
Das geplante Industriegebiet (GI) liegt an der Bundesstraße 2 (St 2380) bei Abschnitt 1440, Station 0,050, (Abschnitt 220, Station 5,050) die in diesem Bereich an der freien Strecke liegt.

Entlang von Bundesstraßen (Staatsstraßen) gilt gemäß § 9 FStrG (gemäß Art. 23 BayStrWG) außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m (gemäß Art. 24 BayStrWG) Abstand Baubeschränkung.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im vorliegenden Bebauungsplan richtig dargestellt. Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden.

Die Erschließung des Industriegebietes ist ausschließlich über eine öffentliche Straßenverkehrsfläche zur Friedenastraße vorgesehen.

Im Einmündungsbereich von der Friedenastraße zur Staatsstraße 2380 darf es durch den Zulieferverkehr (hoher Anteil an LKW-Verkehr) zum Industrie- u. Gewerbepark nicht zu einem Rückstau auf die Staatsstraße 2380 kommen.

Allgemein gilt:

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Dem Straßengrundstück (B 2, St 2380) dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Die Entwässerung auf dem Straßengrundstück (B 2, S12380) darf nicht verändert oder behindert werden.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.08.2017:

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 5.3 Begründung: Einzelhandelsagglomerationen

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt; hier Nr. H 7 "Paar"

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Landes- und regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in seinem nördlichen Bereich innerhalb eines faktischen Überschwemmungsgebietes der Paar sowie im östlichen Teilareal im Randbereich des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 7 "Paar" (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) LV.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung") liegt. In Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Ob bzw. inwiefern sich im vorliegenden Fall hieraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201 und vom 28. Februar 2017, Az. 15 N 15.2042).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt ist mit dem vorgeschlagenen Retentionsraumausgleich einverstanden. Das Wasserwirtschaftsamt stellt sogar fest, dass „nach Durchführung des Hochwasserschutzes an der Oberen Paar (Bau des HRB Putzmühle und HRB Merching) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses nicht mehr geflutet.“

Eine Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel wird aufgenommen. Diese Festsetzung könnte wie folgt lauten: „Nicht zulässig sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten“.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Satzung und Begründung werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.09.2017:

Die aktuell vorgelegten Planungsunterlagen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unvollständig. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass gegen §44 BNatschG verstoßen wird.

Im Rahmen der Planungen wurde nur eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Es wurden keine eigenen Kartierungen vorgenommen, obwohl schon aus der Vorprüfung ersichtlich wurde, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Feldvogelarten wahrscheinlich sind.

Fachliche Würdigung: (Die nachfolgenden Stellungnahmen wurden in enger Zusammenarbeit mit Hr. Dr. Hermann Stickroth, Diplom-Biologe und freier Mitarbeiter des Büros OPLA, erstellt.)

Anm.: Mit „Vorprüfung“ gemeint ist vermutlich die „Voruntersuchung“ von Josef Tremel (Ingenieurbüro für Bauwesen, Augsburg) vom September 2016 (s. Kasten), da ja auch die saP-Vorprüfung von Stickroth eine Bestandserfassung im Frühjahr empfiehlt.

Bei der Planung sind aus naturschutzfachlicher Sicht u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- *Lage im bayernweiten Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Trockenbiotope nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) (siehe Karten).*
- *Lage im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes nach dem ABSP.*
- *Brutgebiet u. a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenschafstelze; in den angrenzenden Heckenbereichen auch Neuntöter.*
- *angrenzendes zumindest randlich betroffenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 6 des Regionalplanes.*

Wir empfehlen eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Aspekte, um auch evtl. erforderlich werdende vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zeitgerecht auf den Weg bringen zu können.

Die vorgenannten Aspekte aus der „Voruntersuchung“ von Josef Tremel wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Stickroth vom 26.9.2017 berücksichtigt.

In der Vorprüfung und im Umweltbericht werden entsprechende Quellen genannt. Zusätzlich zeigt auch die Artenschutzkartierung auf, dass im Äußeren Lechfeld zwischen Lechauen, St 2380 und Bahnlinie entsprechende Vogelarten, v.a. Feldvogelarten, kartiert wurden: Dorngrasmücke, Feldlerche, Flussregenpfeiffer, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn, Turmfalke, Wachtel, Wiesenschafstelze.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Stickroth vom 26.9.2017 werden die Betroffenheiten der obengenannten Arten geprüft. Es wurden alle verfügbaren Daten (ASK, Biotopkartierung usw.) einbezogen. Für den Kiebitz lagen die Ergebnisse der ausführlichen Kartierungen von Dr. Uwe Bauer bis einschließlich 2017 vor.

Die Prüfung wurde als Potenzialanalyse im Sinne einer Worst-Case-Annahme durchgeführt. Auch für den Kiebitz wurde eine Bedeutung des Gebietes angenommen, obwohl bei den Kartierungen von Bauer dort nie ein Kiebitz beobachtet wurde. Durch

eine Potenzialanalyse werden in der Regel höhere Anforderungen an das Vorhaben abgeleitet, da nicht nur tatsächliche Vorkommen, sondern auch mögliche Vorkommen berücksichtigt werden. Entsprechend ist der Artenschutz ausreichend abgearbeitet.

Der europäische Artenschutz ist daher zu beachten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist vorzunehmen. Neben den Vogelarten sind darin auch weitere FFH-Arten in der saP zu prüfen.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt seit dem 26.9.2017 vor (Gutachter Dr. Hermann Stickroth, Augsburg).

Es ist nicht nur ein Ausgleich nach § 15 NatSchG notwendig, sondern bei den europäischen Vogelarten wäre zwingend auch ein Ausgleich nach dem Europäischen Artenschutzrecht notwendig. D.h. die Ausgleichsmaßnahmen wären vorher umzusetzen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Eine finanzielle Kompensation ist ausgeschlossen!

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Ausgleich zusammengefasst. Etwa die Hälfte der Ausgleichsfläche zielt explizit auf den Kiebitz und die Feldvogelarten und wird vorgezogen im nahen Umfeld umgesetzt (d.h. sie wird den betroffenen Arten zur Verfügung stehen, wenn die Baumaßnahme durchgeführt wird). Da es sich um optimierten Ackerlebensraum bzw. Ackerbrache handelt ist eine vorherige Funktionsprüfung nicht erforderlich. Die restliche Ausgleichsfläche zielt auf die allgemeinen Natur- und Artenschutzanforderungen, die sich aus der Lage des Planungsgebietes im bayernweiten Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Trockenbiotope bzw. im Schwerpunktgebiet für den Naturschutz gemäß ABSP ergeben. Auch letztere kommen zahlreichen Agrarvogelarten zugute, die nicht die speziellen Anforderungen des Kiebitzes haben. Dies sind nicht vorgezogen zu realisieren, da den verbreiteten Arten der Feldflur reichlich Lebensraum zum Ausweichen zur Verfügung steht. Um die langfristigen Folgen vieler solchen kleinen Eingriffe auszugleichen, ist eine Kompensation wie oben skizziert erforderlich.

Vom Gutachter ist ein 1 zu 1 Ausgleich in Höhe von 39.675m² vorgeschlagen. D.h. es müssten im entsprechenden Umfeld geeignete Flächen zur Verfügung gestellt und vor Umsetzung der Maßnahme funktional fertiggestellt worden sein.

Die bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen genügen soweit sie im Bebauungsplan liegen nicht den Ansprüchen des europäischen Artenschutzes. Ob die anderen Flurnummern diesem Anspruch genügen, kann mangels kartographischer Darstellung und genauer Maßnahmenbeschreibung nicht festgestellt werden.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Ausgleichsfaktor, Lage und Art des natur-und artenschutzrechtlichen Ausgleiches festgelegt (siehe auch oben).

Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz haben hohe Effektdistanzen zu umliegenden Nutzungen. Die sind daher auf große unzerschnittene Freiflächen angewiesen. Durch den ständigen Ausbau von Straßen und Siedlungen, sind diese Flächen kaum mehr verfügbar. Daher ist auch ein dramatischer Einbruch in den Bestandszahlen der Bodenbrüter festzustellen. In Teilen Mittelschwabens hat beispielsweise der Bestand der Feldlerche in den letzten 20 Jahren um 70% abgenommen. Der Kiebitz ist aus weiten Teilen Südbayerns komplett verschwunden.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

Die vorgenannten Aspekte wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Stickroth vom 26.9.2017 gewürdigt und bei den erforderlichen Maßnahmen zum Vermeidung und Kompensation sowie bei der Auswahl der Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Eine weitere Zerstörung von Bodenbrüterlebensräumen durch Bebauung kommt daher in der Regel nicht mehr in Frage.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

Die Möglichkeit eines generellen Verbots von Bauvorhaben in Bodenbrüterlebensräumen ist nicht Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Diese kann nur tatsächliche oder begründet mögliche Betroffenheiten berücksichtigen.

Zudem ist es sehr schwer, geeignete Ausgleichsflächen im direkten Umfeld zu finden, die auch tatsächlich als Ausgleich für die lokale Population dienen können.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

Die Mehrzahl der Ausgleichsflächen, insbesondere die für den Kiebitz werden im Umfeld der lokalen Kiebitzpopulation realisiert. Lage und Art des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleiches wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt (siehe auch oben). Ob es schwer ist, solche Flächen zu finden, ist dabei irrelevant.

Im Endeffekt kommen nur große zusammenhängende Freiflächen in Frage, die bisher kaum von Bodenbrütern genutzt werden.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

Es ist unklar, welcher Art solche „große zusammenhängende Freiflächen“ sein sollen. Natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleich kann jedoch nicht nur in Form von Flächenschutz, sondern auch durch Verbesserung der Lebensbedingungen in der übrigen Agrarlandschaft (etwa in Form von PIK-Maßnahmen) erfolgen.

Alternativ ist der Rückbau von Bebauung oder Straßen möglich.

Fachliche Würdigung: (Dr. Stickroth)

Die letzten Einwendungen sind rein politischer Art und haben keinen Bezug zum konkreten Vorhaben. Der Rückbau von Bebauung oder Straßen ist allgemein nur in Ausnahmefällen und meist nur kleinflächig möglich. Als großflächiges Naturschutzinstrument ist das keine politisch und gesellschaftlich umsetzbare „Alternative“.

Zusammenfassung:

- 1) Der Bebauungsplan in der vorliegenden Form ist nicht genehmigungsfähig.
- 2) Der europäische Artenschutz ist zu berücksichtigen. Eine vollständige spezielle Artenschutzprüfung ist vorzunehmen.
- 3) In der Regel scheiden Neubebauungen von Bodenbrütergebieten aus.
- 4) Bisher sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.
- 5) Ein finanzieller Ausgleich ist als Ersatz für die CEF-Maßnahmen nicht möglich.
- 6) Nach Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, falls an dem Vorhaben festgehalten werden sollte.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

siehe oben

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die allgemeinen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die spezifischen Anregungen werden gem. der fachlichen Würdigung von Herrn Dr. Stickroth beantwortet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 5

TOP **Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-**
5.14 **austraße" - Abwägung Nr. 14: Marktbaumeister Herr Lichtenstern vom**
 08.09.2017
 Vorlage: 2017/1725-16

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.09.2017:

der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mischwasserkanal darf nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Parkplatzbereiche sind mit offenporigem Pflaster (offenporige Fläche), wenn möglich als Sandstreudecke auszubilden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 14.09.2017:

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob die in Ziffer 2.1 ""Räumlicher Geltungsbereich" aufgeführte FINr. 3159 Gmkg. Mering tatsächlich zum Geltungsbereich gehört.

Landwirtschaftliche Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Einwände. FINr. 3159 ist vermutlich mit FINr. 3195 verwechselt worden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die FI.Nr. 3195 mit der FI.Nr. 3159 verwechselt wurde und dies in der Begründung angepasst wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 30.08.2017:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Ausführungsplanung und können auf der Bauleitplanungsebene nicht abgewogen werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird frühzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP **Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-**
5.17 **austraße" - Abwägung Nr. 17: Regionaler Planungsverband Augsburg**
 vom 18.09.2017
 Vorlage: 2017/1725-19

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 18.09.2017:

Die Regierung von Schwaben hat zu o. g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Dieser Stellungnahme (siehe Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die fachliche Würdigung zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP **Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-**
5.18 **austraße" - Abwägung Nr. 18: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom**
 25.09.2017
 Vorlage: 2017/1725-20

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.09.2017:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com <<mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com>>

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Ausführungsplanung und können auf der Bauleitplanungsebene nicht abgewogen werden. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird frühzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.09.2017:

Das geplante Gebiet liegt inmitten eines der letzten und größten Vorkommen des Kiebitz im Landkreis. Diese Vogelart ist, wie im Gutachten von Dr. Stickroth beschrieben, stark gefährdet und daher besonders schutzwürdig. Durch die geplante Maßnahme wird der Lebensraum dieser Vogelart weiter eingeschränkt und es ist zu befürchten, dass sie ganz verschwindet. Selbst wenn eine Detailuntersuchung im Frühjahr ergeben sollte, dass keine Brutpaare im geplanten Baugebiet brüten, lässt dies keine Rückschlüsse auf die Bestandsentwicklung zu, da diese sowohl in Größe als auch räumlicher Verbreitung stark schwanken können. Es wird daher gefordert, dass die noch ausstehende Artenschutzrechtliche Prüfung dies eingehend untersucht.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt zum 26.9.2017 vor (Gutachter Dr. Hermann Stickroth, Augsburg). Sie prüft eingehend die Betroffenheiten der Feldvogelarten. Es wurden alle verfügbaren Daten (ASK, Biotopkartierung usw.) einbezogen. Für den Kiebitz lagen die Ergebnisse der ausführlichen Kartierungen von Dr. Uwe Bauer bis einschließlich 2017 vor.

Die Prüfung wurde als Potenzialanalyse im Sinne einer Worst-Case-Annahme durchgeführt. Auch für den Kiebitz wurde eine Bedeutung des Gebietes angenommen, obwohl bei den Kartierungen von Bauer dort nie ein Kiebitz beobachtet wurde. Durch eine Potenzialanalyse werden in der Regel höhere Anforderungen an das Vorhaben abgeleitet, da nicht nur tatsächliche Vorkommen, sondern auch mögliche Vorkommen berücksichtigt werden. Entsprechend ist der Artenschutz ausreichend abgearbeitet.

Im diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass in der Gemeinde Friedberg ebenfalls ein großes Gewerbegebiet erschlossen werden soll, was ebenfalls den Lebensraum der Brutvögel einschränken würde. Entsprechendes gilt für die geplante Osttangente. Auch diese Zusammenhänge sind bei der Prüfung zu beachten.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

Die artenschutzrechtlichen Belange dieser Vorhaben müssen in den diesbezüglichen Verfahren geprüft werden und haben keinen Einfluss auf das Vorhaben in Mering.

Insgesamt sind in den letzten Jahren immer mehr Lebensräume im Lechtal verlorengegangen. Dies erhöht den Druck auf sämtliche dort ansässigen gefährdeten Arten. Aus diesem Grund haben die jetzt noch vorhandenen Flächen eine besondere Bedeutung. Es ist zu erwarten, dass durch weiteren Verlust an Flächen der Punkt erreicht wird, ab dem ein Überleben für den Kiebitz und andere gefährdete Arten wie z.B. Feldlerche nicht mehr möglich ist. Dies ist im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung genauestens zu untersuchen. Entsprechende Gefährdungen können nur durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden, die neue, artgerechte Biotope mit Baum- und Heckenbewuchs, Wiesen, Brachen sowie kleinen Seen im jetzigen Verbreitungsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum Baugebiet schaffen.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

Der Vorschlag des Einwänders, Ausgleichsmaßnahmen in Form „neuer, artgerechter Biotope mit Baum- und Heckenbewuchs“ anzulegen, ist gerade für die von ihm aufgeführten Arten Kiebitz und Feldlerche nicht artgerecht. Diese halten einen Abstand zu

solchen Strukturen, da diese in der Regel Prädatoren anziehen und deshalb für die Bodenbrüter nachteilig sind.

Die saP von Stickroth formuliert die erforderlichen artspezifischen Maßnahmen, so dass es zu keiner Schädigung des Kiebitzes, zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen (schlechten) Erhaltungszustandes der Populationen, sowie zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands kommt. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sehen die Maßnahmen die Ausweitung von Ausgleichsflächen für den Kiebitz, deren Gestaltung und Pflege vor (Rückumwandlung von Äckern in Wiese, Anlage von Seigen) im Umfeld der lokalen Population vor. Etwa die Hälfte der Ausgleichsfläche zielt dabei explizit auf den Kiebitz und die Feldvogelarten und wird vorgezogen im nahen Umfeld umgesetzt.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine Vernetzung zu bestehenden Ausgleichsflächen (z.B. die von der Deutschen Bahn) sowie bestehende FFH Gebiete (z.B. an der Paar) erfolgt.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

Die restliche Ausgleichsfläche zielt auf die allgemeinen Natur- und Artenschutzanforderungen, die sich aus der Lage des Planungsgebietes im bayernweiten Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Trockenbiotope bzw. im Schwerpunktgebiet für den Naturschutz gemäß ABSP ergeben. Auch letztere kommen zahlreichen Agrarvogelarten zugute, die nicht die speziellen Anforderungen des Kiebitzes haben. Eine Vernetzung der Ausgleichsflächen mit dem FFH-Gebiet an der Paar ist nicht geboten, da dies im Widerspruch zu den Vorgaben aus dem ABSP stünde. Zudem ist der Kiebitz keine FFH-Art, sondern durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Ein Ausgleich durch entfernt liegende Flächen oder durch finanziellen Ausgleich, wie im Bebauungsplan erwähnt, ist deshalb abzulehnen.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

Dies ist derzeit aktuell nicht mehr vorgesehen.

Entsprechende Argumente gelten für andere Brutvögel wie z.B. Feldlerche. Hierzu sind unbedingt entsprechende Untersuchungen erforderlich. Die Untersuchungen müssen auch Arten einschließen, die von den Brutvögeln als Nahrungsquelle genutzt werden.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Stickroth vom 26.9.2017 werden die Betroffenheiten aller relevanten Arten geprüft, auch der Feldlerche.

Der im Westen für eine eventuelle Erweiterung des Baugebietes vorgesehene Straßenanschluss ist in Anbetracht der oben beschriebenen kritischen Situation abzulehnen, da weitere Baugebiete die beschriebene Problematik weiter verschärfen würde. Es ist darauf zu achten, dass der Feldweg von der Friedenaustraße Richtung Weitmannsee für die öffentliche Nutzung und Naherholung erhalten bleibt.

Fachliche Würdigung; Dr. Stickroth

Solche Detailplanungen wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Stickroth vom 26.9.2017 nicht berücksichtigt, da sich diese im weiteren Planungsverlauf ohnehin ständig verändern. Eine mögliche künftige Erweiterung ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.

Der Feldweg ist nicht von artenschutzrechtlichem Belang.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

siehe oben

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die allgemeinen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die spezifischen Anregungen werden gem. der fachlichen Würdigung von Herrn Dr. Stickroth beantwortet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 5

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2017:

zu folgenden Themen erlauben wir uns Anregungen und Bedenken vorzubringen:

- **1.** § 3 Abs 1 BauGB sieht eine vierwöchige Beteiligung der Bürger vor. Bei weittragenden Planungen kann dieser Zeitraum entsprechend verlängert werden. Die Offenlage muss eine Woche vorher angekündigt werden. Der vorliegende B-Plan-Entwurf kann sicher, als mit weittragender Bedeutung, bezeichnet werden. Aus diesem Grund gibt es Anlass zu Bedenken, dass die Hälfte der Zeit der Offenlage in den bayerischen Sommerferien stattfand. Zudem wurde die Bekanntmachung an den Amtstafeln am 25.8.17 ausgehängt. Die Offenlage begann bereits 3 Tage später. Dem interessierten Bürger war es somit nur schwer möglich sich entsprechend zu informieren und Stellung zu nehmen.

- **2.** § 1a BauGB sieht eine detaillierte Abhandlung des Themas Nachverdichtung und Revitalisierung von Brachflächen vor. Im Gemeindegebiet befinden sich noch große Brachflächen, ebenso wie ein Fabrikbereich, der wegen einer Betriebsverlagerung möglicherweise zeitnah frei wird. Diese Sachlage findet keinen Eingang in die Begründung. Ebenso wenig wird versucht den Eingriff in Natur und Landschaft so gering als möglich zu halten. Offensichtlich ist geplant den Eingriff weitestgehend an anderer Stelle zu kompensieren, oder Ersatzzahlungen zu verlangen. Nicht geprüft wurde die Möglichkeit die Auswirkungen auf das Mikroklima z.B. durch ein Grasdach so gering als möglich zu halten.

- **3.** Die vorliegende Schallschutzuntersuchung betrachtet lediglich einen Teil der Lärmproblematik. Bei der Größe des B-Plan- Gebietes von ca. 9 ha können bei der zulässigen hohen GFZ täglich mehrere tausend An- und Abfahrten entstehen. Denn es ist nicht gesagt, dass das Gebiet auf Dauer ausschließlich Lagerhallen und Speditionen beherbergt. Hier ist die Ergänzung des Gutachtens erforderlich. Zudem fehlt die Untersuchung der Auswirkung des Verkehrs auf das vorhandene Straßennetz unter der Annahme, dass das Gebiet intensivst möglich genutzt wird.

- **4.** Das Lärmgutachten lässt zudem vermissen, dass nicht nur das Gewerbe selbst emittiert, sondern die hohen Wände der Gebäude den Lärm der Bahn möglicherweise in das Wohngebiet St.Afra reflektieren.

- **5.** Bedenklich ist ebenso, dass den Bürgern von St.Afra die letzte Möglichkeit genommen wird, ortsnah in die freie Natur zu kommen, auch wenn diese heute schon durch die intensive Landwirtschaft eingeschränkt erlebbar ist, so ist wenigstens ein Blick in die Lechauen möglich.

- **6.** Schlussendlich findet in keiner Weise eine Abhandlung des Problems der Geruchemission statt. Da grundsätzlich alle erdenklichen Nutzungen eines Industriegebietes möglich sind, kann diese Thematik nicht ausgeklammert werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

1. Der Markt Mering verweist auf das BauGB, die Kommentierung und Rechtsprechung zum BauGB. Bei der ersten Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat der Gesetzgeber das Ziel möglichst frühzeitig die Bürger über das Vorhaben und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Dabei gibt es weder eine verpflichtende einwöchige Bekanntmachung vor der Beteiligung noch eine Definition der zeitlichen Länge der Beteiligung. Der Gesetzgeber spricht hier von angemessenen Zeiträumen.

Der Markt Mering hat die Beteiligung mit angemessenen Zeiträumen durchgeführt, nahezu 3 Wochen des Beteiligungszeitraumes lagen nicht in der Ferienzeit.

2. Der Markt Mering hat sich selbstverständlich auch mit diesen Themen auseinandergesetzt, wenn auch nicht davon alles protokolliert wurde. Die gewerblichen Brachflächen in Mering sind weder in der Flächengröße noch vom Flächenzuschnitt und auch nicht von der verkehrlichen Anbindung für das derzeitige Vorhaben geeignet. Hinzu kommt, dass die angeführten Flächen alle keine dem Markt Mering gehörenden Eigentumsflächen sind. Minimierungsmöglichkeiten zum Eingriff werden derzeit noch untersucht.

3. Der Markt Mering weist darauf hin, dass bei einem Angebotsbebauungsplan ohne Projekt-hintergrund theoretisch wie angeführt auch mehrere tausend An- und Abfahrten entstehen könnten. Der Markt Mering hat jedoch einen konkreten Projektgegenstand, damit kann auch das An- und Abfahrverhalten sehr konkret benannt werden. Dies war auch Grundlage der immissionsschutzfachlichen Untersuchung.

Es sind für die einzelnen Teilflächen des Plangebietes Emissionskontingente festgelegt worden. Die Emissionskontingente wurden so gewählt, dass auch unter Berücksichtigung einer Summenbelastung mit den bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen die Orientierungswerte an den relevanten Immissionsorten im Umfeld eingehalten werden.

Ein Betrieb der sich im Gewerbegebiet niederlässt muss im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens den Nachweis zur Einhaltung der sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingenten erbringen.

Auf diese Weise ist gesichert, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen für die relevanten Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes entstehen.

Das Plangebiet ist über einen kurzen Abschnitt auf der Staatsstraße St2380 direkt an die Bundesstraße B 2 angebunden. Hier kommt es zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

4. Die Anregung wurde bei der Erstellung der immissionsschutzfachlichen Untersuchung auch berücksichtigt. Durch die anzunehmende Lage der zukünftigen Baukörper parallel zu den Baufeldbegrenzungen ist im Wohngebiet St. Afra nur mit einer geringen Pegelzunahme von deutlich weniger als 0,5 dB(A) zu rechnen. Dies wird als zumutbar angesehen.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt zur B2. Somit sind keine unzumutbaren Lärmpegelerhöhungen zu erwarten.

5. Der Markt Mering verweist darauf, dass das neue Industriegebiet sich direkt dem gegenüber der Bahnlinie im Osten befindlichen Gewerbegebiet „Nördlich der Umgehungsstraße“ befindet. Die Bahnlinie Augsburg - München ist ein Teil der europäischen Hochgeschwindigkeitstrasse und wurde nach dem viergleisigen Ausbau mit durchschnittlich 4 m hohen Schallschutzwänden ausgebaut. Die Blickbeziehung in die Lechauen ist schon heute auf der Süd Nord Achse des Bebauungsplanes nicht mehr gegeben und nicht Gegenstand des derzeitigen Planvorhabens.

Darüber hinaus weist der Markt Mering darauf hin, dass sich die Wohnsiedlung St. Afra nörd-

lich, bzw. nordöstlich des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet und somit freie Sicht auf den Lärmschutzwall der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke gewährleistet ist; das vorgesehene Industriegebiet wird diesen westlichen Blick nicht verändern, da westlich der St. Afra Wohnsiedlung keine Industriegebiet entstehen wird.

Ortsnah in die sogenannte freie Natur zu kommen, dürfte angesichts der derzeitigen Strukturen Bahntrasse und Lärmschutzwall bereits ein Problem sein, das durch das Planvorhaben des Industriegebietes nicht beeinflusst wird.

6. Wie bereits erläutert, liegt dem Markt Mering ein konkreter Projektgegenstand zugrunde, damit kann auch die Nicht Erforderlichkeit eines Geruchsgutachtens begründet werden. Darüber hinaus verweist der Markt Mering, dass bei industriellen Anlagen mit Geruchsemissionen immer ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, z.B. mit der Rechtsgrundlage der TA Luft stattfinden wird, und dies nicht die Themenebene des Bebauungsplanes darstellt. Aber wie bereits erläutert, wird das Thema Geruch für die Ansiedlung von industriellem Gewerbe kein Thema sein.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

1. Der Anregung wird nicht stattgegeben.
2. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Anregung führt zu keiner Veränderung des Bebauungsplanes.
4. Die Anregung führt zu keiner Veränderung des Bebauungsplanes.
5. Der Anregung wird nicht stattgegeben.
6. Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

**TOP 6 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Frieden-
austraße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2017/1725-02**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.08.2017 bis 29.09.2017 statt. Es gingen Bedenken und Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange und von Bürgern ein, welche unter den vorangegangenen Tagesordnungspunkten behandelt wurden.

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen notwendig wurden, sind diese bereits in die Planunterlagen in der Fassung vom 19.10.2017 eingearbeitet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße“ ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 in der Fassung vom 19.10.2017 und beauftragt die Verwaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

TOP 7 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1729-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße“ gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28. August 2017 bis einschließlich 29. September 2017 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Herrn Kreisbrandrat Ben Bockemühl
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
10.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
11.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
12.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
13.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Herzog
14.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
15.	Herr Küppersbusch im Hause
16.	Herr Lichtenstern im Hause
17.	Wasserwerk Herr Gerlsbeck
18.	Gemeinde Ried
19.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
20.	Handwerkskammer für Schwaben
21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
22.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
23.	Bayerischer Bauernverband
24.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH
26.	Energienetze Bayern (Erdgas)
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg
28.	LEW Verteilnetz GmbH
29.	LEW TelNet GmbH
30.	Kreishandwerkschaft Augsburg
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Von diesen 31 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 11 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (3 Fachstellen)
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeinde Kissing
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
16.	Herr Lichtenstern im Hause
21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Abstimmungsergebnis:

TOP 7.1 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 29.09.2017
Vorlage: 2017/1729-03

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2017:

mit Schreiben vom 28.08.2017 beteiligten Sie uns zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mering im Bereich des Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenastraße".

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Naturschutz, Denkmalpflege, Verkehrswesen, Wasserrecht und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme dieser Fachstellen erhalten Sie anbei.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

1. In die Flächennutzungsplanänderung sind auch die Bereiche der im Bebauungsplan Nr. 67 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden und Osten des Plangebiets aufzunehmen. Bei diesen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 handelt es sich ohne weiteres um Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet. Damit kann ohne eine Anpassung im Flächennutzungsplan beim Bebauungsplan Nr. 67 ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entstehen.

2. Der 12. Flächennutzungsplanänderung ist der vollständige Umweltbericht beizufügen; beim Bebauungsplan Nr. 67 ist ein "Hinweis" auf § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ausreichend. Die sog. Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB dient zwar einer Vermeidung von Doppelprüfungen, allerdings heißt es in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/2250, S. 30, 31) zu dieser Regelung auch: "Danach soll die Prüfung der Umweltauswirkungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen begrenzt werden, wenn aus einem vorgelagerten Verfahren bereits ein Umweltbericht vorliegt.". Die Gesetzesgründung erläutert weiter, dass eine integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden kann (vgl. BT-Drs. 15/2250, S. 42). Hieraus lässt sich eindeutig entnehmen, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan verwendet werden kann. Auch wenn die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt wird, so ist aufgrund des Entwicklungsgebots in § 8 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan das vorgelagerte Verfahren und nicht umgekehrt.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1) Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan Nr. 67 werden in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Zu 2) Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 67 wird, wie in der Stellungnahme dargelegt, vollständig der Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Den Anregungen wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

**TOP 7.2 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 2: Landrat-
samt Aichach-Friedberg - Naturschutz vom 21.09.2017
Vorlage: 2017/1729-04**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 21.09.2017:

Das geplante Industriegebiet soll im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) entstehen. Betroffen ist ein bayernweit bedeutender Entwicklungsschwerpunkt des Naturschutzes.

Mit der vorgesehenen Änderung des FNP soll die bereits im aktuellen FNP enthaltene gewerbliche Nutzfläche modifiziert werden. Die aktuell enthaltene Grünverbindung von der Bahnlinie zur freien Landschaft soll dabei ersatzlos gestrichen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist dies zwar fachlich bedauerlich aber in der Argumentation vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ansiedlung großflächiger Industriebetriebe nachvollziehbar. Im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (Lage im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes) empfehlen wir als Ausgleich für diese beabsichtigte Streichung zumindest die Nord-Süd-Vernetzungsachse entlang des neu entstehenden Ortsrandes im Westen zu stärken und dort wenigstens einen 10 - 15 m breiten Streifen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im FNP einzuplanen. Dieser Streifen würde eine angemessene Eingrünung der geplanten Gebäude ermöglichen und könnte gleichzeitig auch eine ökologische Wertigkeit im Sinne der Zielaussagen des ABSP erreichen. Darüber hinaus sollten die im nördlichen Bereich des Industriegebietes vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auch im FNP als solche dargestellt werden. Weitere im Planungsprozess erst noch zu ermittelnde Kompensationsmaßnahmen empfehlen wir ebenfalls im FNP mit darzustellen.

Details erläutern wir in der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum zeitgleich ausgelegten Bebauungsplan Nr. 67.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering verweist auf die Würdigung zum BPlan

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Markt Mering verweist auf die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: 17 : 5

**TOP 7.3 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 3: Landrat-
samt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 25.09.2017
Vorlage: 2017/1729-05**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.09.2017:

Im Nähebereich des Bebauungsplans befinden sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas die Bodendenkmäler D-7 -773 1-0008 "Siedlung oder Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" und D-7-7731-0009 "Straße der römischen Kaiserzeit". Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege, in Thierhaupten ist als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Markt Mering hat bereits die denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis für die Sonda-
gen eingeholt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 7.4 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 4: Landrat-
samt Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt vom 05.09.2017
Vorlage: 2017/1729-06**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 05.09.2017:

zu den vorgelegten Plänen, in der Fassung vom 24.08.2017, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände. Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind dem zu erwartenden Bedarf entsprechend zu bemessen und zu verlegen.

Zusatzbemerkung:

Sollte das in Regenwasserzisternen gesammelte Regenwasser für Brauchwasserzwecke (Toilettenspülung, Gartenbewässerung, usw.) verwendet werden, ist Folgendes zu beachten:

- Bau und Betrieb einer Regenwassernutzanlage sollten nach den entsprechenden technischen Standards erfolgen (u.a. DIN 1989, Teil 1 bis Teil 4).
- Alle Zapfstellen, die mit dem Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988 mit meinem Schild - Kein Trinkwasser - zu kennzeichnen.
- Gemäß Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 2 sind Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Sollte für niederschlagsarme Zeiten eine zusätzliche Nachspeisung mit Trinkwasser in die Regenwasserbehälter erforderlich sein, so ist dies nur über einen freien Auslauf möglich.
- Eine Verbindung zwischen der zentralen Trinkwasserleitung und einer Regenwassernutzungsanlage ist nicht zulässig.
- Am Trinkwasser-Hausanschluss sollte für zukünftige Installationsarbeiten ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden: "Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen!"

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitsrechtlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Ausführungsplanung und können auf der Bauleitplanungsebene nicht abgewogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2017:

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 10 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungen.

2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.2.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.2.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.2.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser aufgeschlossen wird.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerun-

gen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.3 Abwasserbeseitigung

2.3.1 *Kanalnetz und Regenwasserbehandlung*

Der Flächennutzungsplan erhält durch die Änderung ein neues Baugebiet. Die Abwasserentsorgung ist rechtzeitig vor der Ausweisung einer Bebauung aufzuplanen.

Das Baugebiet sollte wie geplant im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf nicht enthalten.

2.3.1.1 *Bestehendes Kanalnetz*

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Abwassermengen möglicherweise nur bedingt oder nicht mehr aufnehmen. Es ist vor Verwirklichung des Bauungsplanes zu überprüfen, ggf. zu überrechnen und anzupassen.

2.3.1.2 *Mischwasserentlastungen*

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, ob das im Baugebiet zu erwartende Schmutz- und ggf. Mischwasser (siehe Nr. 2.4.1.4) über eine Mischwasserbehandlungsanlage zur Kläranlage abgeleitet werden soll. Hierfür käme nur das RÜB VIII in Betracht. Diese Mischwasserentlastung wäre dann aber unter Einbeziehung der Fläche des Baugebiets möglicherweise nicht ausreichend dimensioniert, müsste daher noch rechnerisch nachgewiesen und gegebenenfalls den veränderten Berechnungsgrundlagen angepasst werden.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltmaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisternen mit Überlauf

2.3.1.3 *Niederschlagswasserversickerung*

Für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten - wie im Entwurf vorgesehen - entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“)

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.3.1.4 *Verschmutztes Niederschlagswasser*

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen

(dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

- bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung (z. B. bei starker Luftverschmutzung durch Industriebetriebe o. Ä.). Wir empfehlen, hierzu die Abt. Umweltschutz des Landratsamtes zu hören

2.3.2 Kläranlage

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert. Wir empfehlen, zu dieser Frage zusätzlich die Stadt Augsburg als Betreiberin der Kläranlage im Bauleitverfahren zu beteiligen.

2.4 Oberirdische Gewässer

2.4.1 *Unterhaltung*

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

2.4.2 *Hochwasser*

Beim Abfluss eines 100-jährlichen Abflussereignisses in der Paar fließt ein Teilstrom des Hochwassers entlang der Westseite der Bahnlinie Augsburg-München nach Norden ab. Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes staut das Wasser flächig in die niederen Bereiche des Bebauungsplanes ein. Der verloren gehende Retentionsraum (vom Planer mit 346m³ angegeben) soll durch Abtrag von Fläche im Geltungsbereich des Bauleitplanes (TF von FINr. 3195 und 3194) geschaffen werden. Der Retentionsausgleich ist funktional an die Überschwemmungsfläche HQ 100 anzuschließen und in einer Plandarstellung sowie einer rechnerischen Bilanzierung dem WWA Donauwörth nachzuweisen.

Nach den Berechnungen des Überschwemmungsgebietes der Paar wird sich im Flutgraben entlang der Bahnlinie im Bereich der Überbrückung der Bahnlinie, also im Süden des Bebauungsplanes ein Hochwasserstand von 507,50 m ü. NN einstellen. Zum Schutz der geplanten Bebauung vor einer möglichen Überflutung empfehlen wir daher, die Nutzenebene im Erdgeschoss auf mindestens 508,00 m ü. NN anzuheben.

Nach Durchführung des Hochwasserschutzes an der Oberen Paar (Bau des HRB Putzmühle und HRB Merching) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses nicht mehr geflutet.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{Extrem}) entsprechend den unter www.iug.bayern.de <<http://www.iug.bayern.de/>> veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten im unbebauten Zustand teilweise überflutet wird. Zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Ministerialschreiben UMS 52g-U4521-2014/37-21 vom 08.02.2016 an den Bayerischen Städte- tag/Gemein- detag. Dieser Hinweis dient der Gefahrenabwehr und Sensibilisierung der Bauwerber, hat aber keine verbindliche Rechtswirkung.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise insbesondere in den Punkten 2.3.1 und 2.4.2 beachtet werden. Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering verweist darauf, dass der kleine Teil der Überlagerung mit dem HQ 100 im Norden in Abstimmung mit dem WWA umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Die Anregungen zum Umgang mit verschmutztem Niederschlagswasser werden beachtet.

Die angeregte Höhe des GI Geländes wurde bereits wie folgt festgesetzt:

„Der untere Bezugspunkt für die Gesamthöhe darf eine Höhe von 508,0 m ü. NN nicht unterschreiten.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen zum HQ100 Ausgleich wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 20 : 2

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 18.09.2017:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes so wie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate)

Vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach §1 23 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten so wie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für eine Ortsnetz Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Voraussichtlich wird aufgrund des hohen Leistungsbedarfes eine Übergabe - Transformatorenstation zum Anschluss der Gewerbehalle benötigt.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass Stationsgrundstücke zur Verfügung stehen. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Ausführungsplanung und können auf der Bauleitplanungsebene nicht abgewogen werden. Die Bayernwerk Netz GmbH wird frühzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 7.7 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 7: Gemeinde Kissing vom 26.09.2017
Vorlage: 2017/1729-09

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 26.09.2017:

Der Marktgemeinderat des Marktes Mering hat in seiner Sitzung vom 24.08.2017 den Beschluss zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes gefasst und gleichzeitig die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB findet in der Zeit vom 28.08.2017 bis einschließlich 29.09.2017 statt.

Mit der Bebauungsplanaufstellung soll der dringende Bedarf des Marktes Mering zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben gestillt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind bereits gewerbliche Bauflächen in diesem Bereich dargestellt. Da der Bebauungsplan zwar im Wesentlichen, aber nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Beschluss:

Dem Bebauungsplan Nr.67 und der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mering wird nicht zugestimmt.

Begründung: Im Planungsbereich soll die Umgehungsstraße B2 (neu) verlaufen. Eine Trassenführung ist in der Planung nicht dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass noch keine abschließende Festlegung - weder in Form eines Entwurfes eines Raumordnungsverfahrens noch eines Entwurfes einer Planfeststellung des möglichen Verlaufes der neuen Umgehungsstraße B2 seitens des Staatlichen Bauamtes vorliegt. Nach aktuellem Stand der Erkenntnislage und der Informationen würde der Verlauf der Umgehungsstraße B2 westlich des Planungsumgriffes des Bebauungsplanes vorbeiführen. Eine Beeinträchtigung der Umgehungsstraße B2 kann daher seitens der Markt-gemeinde Mering nicht festgestellt werden.

Der Markt Mering verweist zudem auf seinen wirksamen Flächennutzungsplan in dem schon seit bald 15 Jahren das Gewerbegebiet westlich des Haltepunktes von St. Afra mit dargestellt ist, und bei dem damaligen Bauleitplanverfahren hatte weder die Gemeinde Kissing noch das Staatliche Bauamt hierzu Bedenken geäußert.

Auch das Staatliche Bauamt sieht in seiner Stellungnahme zu dem Bebauungsplan keine Beeinträchtigung an einer potenziellen Umgehungsstraße der B 2.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

TOP 7.8 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 8: Regierung von Schwaben vom 28.08.2017
Vorlage: 2017/1729-10

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.08.2017:

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

LEP 5.3 Begründung: Einzelhandelsagglomerationen

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt; hier Nr. H 7 "Paar"

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Landes- und regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in seinem nördlichen Bereich innerhalb eines faktischen Überschwemmungsgebietes der Paar sowie im östlichen Teilareal im Randbereich des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 7 "Paar" (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) LV.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung") liegt. In Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Ob bzw. inwiefern sich im vorliegenden Fall hieraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201 und vom 28. Februar 2017, Az. 15 N 15.2042).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt ist mit dem vorgeschlagenen Retentionsraumausgleich einverstanden. Das Wasserwirtschaftsamt stellt sogar fest, dass „nach Durchführung des Hochwasserschutzes an der Oberen Paar (Bau des HRB Putzmühle und HRB Merching) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses nicht mehr geflutet.“

Eine Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel wird aufgenommen. Diese Festsetzung könnte wie folgt lauten: „Nicht zulässig sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten“.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Satzung und Begründung werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 7.9 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 9: Marktbau-
meister Herr Lichtenstern vom 08.09.2017
Vorlage: 2017/1729-11**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.09.2017:

der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mischwasserkanal darf nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Parkplatzbereiche sind mit offenporigem Pflaster (offenporige Fläche), wenn möglich als Sandstreudecke auszubilden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme von 14.09.2017:

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob die in Ziffer 2.1 ""Räumlicher Geltungsbereich" aufgeführte FINr. 3159 Gmkg. Mering tatsächlich zum Geltungsbereich gehört.

Landwirtschaftliche Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Einwände. FINr. 3159 ist vermutlich mit FINr. 3195 verwechselt worden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die FI.Nr. 3195 mit der FI.Nr. 3159 verwechselt wurde und dies in der Begründung angepasst wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 18.09.2017:

Die Regierung von Schwaben hat zu o. g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Dieser Stellungnahme (siehe Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die fachliche Würdigung zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 8 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungs-
beschluss
Vorlage: 2017/1729-02

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenastraße“ gefasst.

Während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.08.2017 bis 29.09.2017 gingen Bedenken und Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen notwendig wurden, sind diese bereits in die Planunterlagen in der Fassung vom 19.10.2017 eingearbeitet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.10.2017 und beauftragt die Verwaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

TOP 9 Gebühren- und Beitragskalkulation für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung sowie die Wasserversorgungseinrichtung
Vorlage: 2017/1784

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurden die Gebühren- und Beitragskalkulationen für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 sowohl für die Wasserversorgung als auch die Entwässerungseinrichtung neu erstellt. Dabei kam folgendes Ergebnis zustande:

Wasserversorgung

Der Berechnung liegen laut Anlagenachweis zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt Investitionskosten in Höhe von 10.915.275,43 EUR zugrunde.

Im Ergebnis errechnen sich folgende Zahlen:

Beitrag pro m ² Grundstücksfläche:	0,65 EUR + MWSt.
Beitrag pro m ² Geschossfläche:	3,08 EUR + MWSt.
Gebühr (ohne Unterdeckung aus Vorjahren):	1,44 EUR + MWSt.
Gebühr (mit Unterdeckung aus Vorjahren):	1,53 EUR + MWSt.

Abwasserbeseitigung:

Hier betragen die Investitionskosten zum Stichtag 31.12.2016 laut Anlagenachweis 22.874.773,47 EUR.

Es kommt folgendes Ergebnis zustande:

Beitrag pro m ² Grundstücksfläche:	2,03 EUR
Beitrag pro m ² Geschossfläche:	7,08 EUR
Gebühr für Volleinleiter (ohne Unterdeckung aus Vorjahren):	1,92 EUR
Gebühr für Teileinleiter (ohne Unterdeckung aus Vorjahren):	1,86 EUR
Gebühr für Volleinleiter (mit Unterdeckung aus Vorjahren):	2,00 EUR
Gebühr für Teileinleiter (mit Unterdeckung aus Vorjahren):	1,94 EUR

Teileinleiter sind Einleiter, die das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser nicht der gemeindlichen Entwässerung zuführen dürfen (z. B. mangels Regenwasserkanal in bestimmten Gemeindegebieten).

Die jeweilige Beitrags- und Gebührenkalkulation ist auszugsweise dieser Beschlußvorlage als Anlage beigelegt. Auf der letzten Seite der jeweiligen Anlage finden Sie auch eine Gegenüberstellung der neu kalkulierten sowie der bisherigen Beträge.

Hinweis für den Gemeinderat: Da die gesamte Kalkulation sehr umfangreich ist, wurde auf das Beifügen der kompletten Kalkulation verzichtet. Bei Interesse können wir Ihnen diese jedoch als PDF-Datei per mail zukommen lassen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Verwaltung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühren ist Art 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dieser regelt in Absatz 6 auch, daß der Kalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen ist. Ergibt sich aus dem letzten Kalkulationszeitraum eine Überdeckung, so **muß** diese im folgenden Zeitraum ausgeglichen werden, ergibt sich dagegen eine Unterdeckung („Verlust“), so **kann** dieser über die Gebühren im folgenden Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei den nun vorliegenden Kalkulationen errechnet sich sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Entwässerung ein betriebswirtschaftlicher Verlust aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016. Dieser Verlust kann nun durch Anpassung der Gebühren im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Dies hat dann zur Folge, daß die Gebühren in den beiden folgenden Jahren deutlich höher ansteigen werden, als ohne Verlustausgleich. Der Ausgleich kann zudem nur im Kalkulationszeitraum erfolgen, der zum

31.12.2019 endet. Ab 01.01.2020 ist dann in jedem Fall die kalkulierte Gebühr (ohne Verlustausgleich) zu erheben.

Ob der Verlust aus den zurückliegenden Jahren über eine höhere Gebühr in den beiden nächsten Jahren ausgeglichen werden soll, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Beitrags- und Gebührenkalkulationen für die Entwässerungseinrichtung sowie die Wasserversorgungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beiträge und Gebühren zum 01.01.2018 mittels Satzungsänderung an die Ergebnisse der Berechnung anzupassen.
3. Die Verluste aus Vorjahren sind in den Jahren 2018 und 2019 über die Gebühren auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 27.07.2017 hatte der Marktgemeinderat die Entscheidung zur Erweiterung des Bauhofs Mering vertagt und um Klärung folgender Fragen gebeten:

1. Entmietung der Wohnung im 1. OG und Nutzung für Bauhofzwecke möglich?

Herr Erster Bürgermeister Kandler hat dies mit dem geschäftsführenden Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Aichach eG besprochen. Derzeit stehen rund 600 Interessenten auf der Warteliste für eine Wohnung des Landkreises. Eine bevorzugte Behandlung von einzelnen Interessenten ist nicht möglich. Wann der Mieter umgesetzt werden kann, ist folglich nicht zu beantworten.

2. Prüfung von Mietobjekten zur Unterstellung von Fahrzeugen und Erwerb eines Nachbargrundstücks in der Lechstraße

Angefragt wurde bei drei Eigentümern von geeigneten Immobilien. Ein Eigentümer gab ein Mietangebot ab. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks hat nicht geantwortet, hat also folglich keine Interesse an einem Verkauf.

3. Beschaffung von Fertiggaragen bzw. Errichtung einer weniger kostenintensiven reinen Fahrzeughalle

Für die Errichtung von vier Fertiggaragen fallen Kosten in Höhe von rund 27.000 EUR an. Dazu kommt bauseits die Herstellung der Fundamente und der elektrischen Erschließung. Eine Fertighalle aus Stahl mit den Maßen 12,50 m auf 25,00 m verursacht Beschaffungskosten in Höhe von rund 94.000 EUR. Dazu kommt bauseits die Herstellung der Fundamente der elektrischen Erschließung und der Heizung.

4. Prüfung einer Containerlösung für die Gefahrgutlagerung

Für einen Gefahrgutcontainer liegt ein Angebot in Höhe von brutto 31.135,87 EUR vor. Dazu kommen bauseitige Leistungen wie die Herstellung eines Fundaments und die elektrische Erschließung.

Betrachtet wurde auch die Wirtschaftlichkeit einer Fremdvergabe von Leistungen, um Bauhofpersonal und -fahrzeuge in Zukunft zu reduzieren, da dieser Vorschlag ebenfalls in der Sitzung vom 27.07.2017 geäußert wurde.

Beispiel Baumpflege: die Mitarbeiter des Bauhofs Mering haben im Jahr 2016 300 Baumschnitte durchgeführt, davon waren 58 Kroneneinkürzungen und 242 Entfernungen von Totholz. Diese Eigenleistung beläuft sich auf 18.319,66 EUR. Eine Fremdvergabe dieser Leistung würde Kosten in Höhe von rund 68.000 EUR verursachen (Vergleichsgrundlage ist eine Fremdvergabe aus dem Jahr 2014).

Beispiel Grünpflege: für den Bereich des Wohngebietes St. Afra ergibt sich ein ähnliches Bild. 5 bis 6 Mähdurchgänge der öffentlichen Grünflächen und des Bolzplatzes verursachen bei Fremdvergabe Kosten in Höhe von rund 8.300 EUR. Diese Leistung erbringt der Bauhof zu Kosten von 3.800 EUR.

Fremdvergaben verursachen also deutlich höhere laufende Kosten.

Folgende Themen können nach wie vor mit der Errichtung von Fertiggaragen oder einer Fertighalle nicht gelöst werden:

Beengte Verhältnisse in der Gärtnerei

Für die Gärtnerei sind helle (Tageslicht) und beheizbare Räume erforderlich. Zu überwintern die Pflanzen werfen bei zu wenig Licht das Laub ab und müssen früher ins Freie, wo durch Frost Schäden drohen. Weiter verwuchern zu dicht stehende Pflanzen. In den derzeit genutzten Räume im Südtrakt des Bauhofs und in der Aufzughalle im Nordflügel verenden in jeder Wintersaison wertvolle Pflanzen durch Frost oder Pilzbefall.

Im Bauhof werden ca. 100 Pflanzen überwintert (Enziansträucher, Fuchsien, Canna, Oleander, Palmen usw.). Pro Kübelpflanze ist ca. 1,00 m² Fläche notwendig, so daß sich eine Gesamtfläche von 100 m² ergibt.

Pflanzenlieferungen können momentan nicht zwischengelagert werden, da kein entsprechendes Glashaus vorhanden ist.

Fehlendes frostsicheres Lager für Bauwerker

Bestimmte Baumaterialien müssen frostsicher gelagert werden können, was derzeit nur bedingt möglich ist. Eine Fläche von ca. 34 m² wird als ausreichend angesehen.

Räume für Personal, Aufenthaltsraum, Sanitärräume, Trockenraum, Schulungsraum, Aufenthaltsraum

Der im Bestand vorhandene Aufenthaltsraum/Sozialraum hat eine Grundfläche von 33,75 m². Gem. ASR A4.1 muß in Pausenräumen für Beschäftigte, die den Raum gleichzeitig nutzen, eine Grundfläche von 1,00 m² einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden sein. Dazu kommen Flucht- und Rettungswege von 1,20 m Breite, die zu der Fläche zu addieren sind.

Bei der momentanen Personalausstattung von 19 Mitarbeitern im Bauhof und sechs Mitarbeitern im Wasserwerk, die den Aufenthaltsraum gemeinsam nutzen ergibt das schon eine Grundfläche von 25 m² ohne Flucht- und Rettungswege.

Der vorhandene Raum läßt sich bei einer Personalmehrung nicht mehr nutzen. Weitere Stellen werden in den kommenden Jahren mit einem Wachsen des Marktes Mering in beiden Betrieben notwendig werden, so daß mittelfristig die Zahl der Mitarbeiter auf 30 anwachsen wird.

Sanitärräume und Umkleieräume

Die Sanitärräume befinden sich derzeit im Untergeschoß des Bauhofs. Sie sind ausgestattet mit drei Toiletten, zwei Urinalen und einer dazugehörigen Handwaschgelegenheit, drei Duschen und drei Waschplätzen. Bei den Anforderungen unterscheidet die ASR A4.1 zwischen zwei Gruppen der Gleichzeitigkeit. Bei hier vorliegender hoher Gleichzeitigkeit suchen die Beschäftigten grundsätzlich die Waschräume gemeinsam auf, z. B. bei Pausen oder Dienstschiuß. Weiter wird die Art der Tätigkeit in drei Kategorien eingeteilt, die die zwischen mäßig schmutzenden (A), stark schmutzenden (B) und sehr stark schmutzenden Tätigkeiten (C) unterschieden. Die Bauhoftätigkeiten sind zwischen Kategorie B und C einzuordnen, da schon beim Unterhalt von Kanälen, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken, Pumpenanlagen Tätigkeiten mit stark geruchsbelästigenden Stoffen ausgeübt werden. Auch die Grünpflege und der damit verbundenen Kontakt mit Hundekot und Abfällen fällt wohl eher in Kategorie C. Schließlich sind die Mitarbeiter besonderen klimatischen Bedingungen ausgesetzt, wie z. B. Hitze, Kälte oder Nässe. Damit wären sechs Waschplätze (Bestand drei) und sechs Duschplätze (Bestand drei) notwendig. Die Anzahl der Toiletten und Urinale sollte jeweils vier mit zwei Handwaschgelegenheiten betragen. Damit sind sechs Waschplätze und sechs Duschplätze (Bestand jeweils drei) notwendig. Sanitärräume benötigen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m, die im Bestand unterschritten wird. Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn das Tragen besonderer Arbeitskleidung erforderlich ist. Für jeden Beschäftigten ist ein ausreichend großer, belüfteter und abschließbarer Schrank bereitzustellen, für persönliche Kleidung und für Arbeits- und Schutzkleidung ist eine getrennt Aufbewahrung in getrennten Schrankteilen erforderlich. Derzeit stehen für die Bauhofmitarbeiter nicht genügend Schränke zur Verfügung. Die Schränke der Mitarbeiter des Wasserwerks befinden sich in der Werkstatt des Wasserwerks. Für Arbeits- und Schutzkleidung, die bei der Tätigkeit naß geworden ist, muß eine Trocknung bis zur nächsten Verwendung möglich sein, z. B. in einem ausreichen belüfteten Trockenraum oder mit einem elektrisch betriebenen Trockenschrank. Eine derartige Trocknungsmöglichkeit fehlt im Bestand. Derzeit fehlen getrennte Sanitärräume und Umkleieräume für weibliche Beschäftigte, so daß geeignete Bewerberinnen abgelehnt werden müssen. Bei der Erweiterung wären zum einen aus Gründen des Diskriminierungsverbots und zum anderen zur Möglichkeit der Gewinnung geeigneten Personals Sanitärräume für Damen und Herren vorzusehen.

Schulungsraum

Ein Schulungsraum fehlt im Bestand derzeit völlig. Schulungen werden im Aufenthaltsraum durchgeführt. Eine gemeinsame Nutzung sollte vermieden werden, so daß bei der Erweiterung auch ein Schulungsraum vorgesehen werden sollte. So ist die Möglichkeit gegeben, einzelne Gruppen aufgabenbezogen oder auch das ganze Personal in den vorgeschriebenen Unterweisungen (z. B. Erste Hilfe, Winterdienst, Einstieg in Schächte, Biostoffverordnung usw.) zu unterrichten, die von externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Betrieb des Bauhofs mit allen übertragenen Aufgaben ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Für die Erweiterung des Bauhofs sind im Unterabschnitt 7710 im Jahr 2017 50.000 € für Planungskosten, im Jahr 2018 100.000 € für Planungs- und 900.000 € für Baukosten vorgesehen. Dazu kommen Eigenleistungen, die im Moment mit 50.000 € eingepreist sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Planung und eine Kostenberechnung für einen Erweiterungsbau für den Bauhof Mering, die eine Gebäudesituierung in der Mitte des Bauhofgeländes zum Inhalt hat in Auftrag zu geben, um den finanziellen Umfang abschätzen zu können.

Mit der Planung wird das Architekturbüro Mach (Kissing) stufenweise, zunächst mit den Leistungsphasen 1 bis 3 beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 15.09.2017 "Für ein gift-
freies Mering"
Vorlage: 2017/1817**

Sachverhalt:

Herr MGR Becker hat im Namen seiner Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen oben genannten Antrag zur Behandlung im Gremium gestellt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Hier wird zunächst auf den beiliegenden Antrag, sowie den Schriftverkehr verwiesen. Die ergänzende Nachfrage beim Bauhofleiter hat ergeben, dass im Freibad das Mittel Banavel M zum Einsatz kommt. Hauptgrund sei die Bekämpfung von Klee und damit der Schutz hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen vor Bienenstichen. Hinzu kommt, dass das Personal während der Behandlung von Stichverletzungen seinen Aufsichtspflichten nicht nachkommen kann. Auf die Mäh- und Pflegearbeiten des Bauhofes hat die Anwendung in diesem Bereich keine Auswirkungen. Gleiches gilt für den Einsatz in den Rasenbereichen der gemeindlichen Kindergärten. Der Einsatz des Mittels erfolgt auch auf dem Sportgelände an der Tratteilstraße, um dort einwandfreie Rasen- und damit Spielbedingungen zu schaffen.

Beschluss:

Die Marktgemeinde Mering und alle Regiebetriebe und Eigenbetriebe in ihrem Wirkungskreis verzichten freiwillig ab sofort auf den Einsatz jeglicher chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Pestizide und Fungizide).

Abstimmungsergebnis: 9 : 13

TOP 12 Bekanntgaben

1. Informationsbrief Nr. 10/2017 des Bayerischen Städtetages
2. Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Bau und Verkehr "Nein zu Nazis und Co." sowie „Salafismus“
3. Am Donnerstag 09.11.2017, findet um 19:30 Uhr eine Sitzung des Marktgemeinderates zur Bedarfsplanung im Bereich Schule und Hort statt. MGR Enzensberger bittet in diesem Zusammenhang, auch die Thematik der gebundenen Ganztagschule zu beleuchten.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Anfrage 1 des Herrn MGR David zum Sachstand "Baustelle in der Herzog-Wilhelm-Straße"
Vorlage: 2017/1833

Herr MGR David erkundigt sich nach dem Sachstand zur „Baustelle“ in der Herzog-Wilhelm-Straße.

Bürgermeister Kandler berichtet von widerstreitenden Interessen zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt. Derzeit wird ein Gutachten erstellt. Die Absperrung ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht aufgestellt, da bereits Dachziegel auf die Straße gefallen sind.

MGR Resch bittet in diesem Zusammenhang eventuell als Alternative an ein Fangnetz zu denken, damit die Straße wieder nutzbar wird.